

gerichts aufzuheben und die Klage gemäß § 11 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und-verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65 ff=) in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO im Wege der Selbstentscheidung abzuweisen.

### § 113 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b GBA.

**1. Die erhöhte materielle Verantwortlichkeit gern. § 113 Abs. 2 GBA setzt den Abschluß einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung voraus. Sie ist nicht allein aus allgemeinen Erwägungen zu begründen.**

**2. Die erhöhte materielle Verantwortlichkeit gern. § 113 Abs. 2 GBA kann nur dann vereinbart werden, wenn die erforderlichen technisch-organisatorischen und arbeitsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere wenn die uneingeschränkte Verfügungsgewalt des betreffenden Werk tätigen gewährleistet ist. Eine Vereinbarung, die getroffen wird, obwohl diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt wirkungslos.**

**Bezirksarbeitsgericht Erfurt, Urt. vom 6. Juni 1963 — BA 22/63.**

Die Verklagte ist Büfetteuse im HO-Hotel „E.“ in E. Sie hat einen monatlichen Tariflohn von 350 DM. Bei einer Kontrollinventur am 11. Januar 1962, die den Zeitraum der letzten zwei Monate umfaßte, wurde ein Manko in Höhe von 1161,96 DM festgestellt. Der Betriebsleiter erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde am 27. Juni 1962 ergebnislos eingestellt.

Am gleichen Tage stellte der Betriebsleiter der Gaststätte bei der Konfliktkommission den Antrag, die Verklagte mit einem Monatslohn materiell verantwortlich zu machen. Sie habe den bei der Inventur festgestellten Schaden dadurch verursacht, daß sie dem Hilfsangestellten N. des Hotels den Schlüssel für die Vorratsräume überlassen und ihn ohne Aufsicht habe Güter aus dem Keller an das Büfett transportieren lassen.

Die Konfliktkommission hat beschlossen, daß die Verklagte 200 DM an den Kläger zahlen solle. Den weitergehenden Antrag hat sie mit der Begründung zurückgewiesen, die Verklagte sei eine gewissenhafte, ehrliche, saubere und arbeitsfreudige Mitarbeiterin. In der Folgezeit seien in ihrem Arbeitsbereich nie wieder Mängel in der Arbeit sichtbar geworden.

Gegen diese Entscheidung richtete sich der Einspruch des Klägers, der beantragte, das Kreisarbeitsgericht möge in Anbetracht der Höhe des nach seiner Ansicht verschuldeten Mankos auf die materielle Verantwortlichkeit in Höhe eines vollen Monatslohnes erkennen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, sie habe ihre Pflichten stets erfüllt. Zwar stimme es, daß sie den Schlüssel für das Warenlager manchmal kurzfristig dem Hausmeister N. überlassen habe, damit dieser Waren heranschaffen könne. Der Hausmeister sei in dieser Funktion schon seit 20 Jahren im Hotel beschäftigt und habe stets ordnungsgemäß solche Hilfsdienste verrichtet. Es sei nicht anzunehmen, daß er am Entstehen des Mankos irgendwie beteiligt sei.

Das Kreisarbeitsgericht hat mehrere Zeugen gehört und eine Beurteilung der Verklagten durch den Betriebsleiter und die BGL eingeholt. In dieser Beurteilung wird die überaus positive Einschätzung, die auch schon die Konfliktkommission gegeben hatte, wiederholt.

Das Kreisarbeitsgericht hat die Verklagte verurteilt, an den Kläger 175 DM zu zahlen, und im übrigen die Klage zurückgewiesen. In der Begründung seiner Entscheidung hat das Gericht ausgeführt, ein Verschulden der Verklagten habe nicht festgestellt werden können. Deshalb sei sie auch nicht gern. § 113 Abs. 1 GBA materiell verantwortlich. Wohl aber liege eine Verantwortlichkeit gern. § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA vor. Die Verklagte gehöre zu dem im 4. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag für die Werk tätigen des sozialistischen

Binnenhandels vom 30. April 1959\* zu § 113 Abs. 2 Buchst. b Satz 2 festgelegten Personenkreis. Entsprechend diesem Nachtrag könnten nämlich gern, der genannten Rechtsnorm Einzelpersonen und Ehepaare verantwortlich gemacht werden, die über die von ihnen übernommenen Waren und vereinnahmten Geldbeträge sowie über die ihnen übergebenen Inventargegenstände allein die Verfügungsmöglichkeit besitzen. Die Verklagte habe einen solchen eigenen Verantwortungsbereich innegehabt. Nun unterliege sie zwar nicht der erhöhten materiellen Verantwortlichkeit (in der Regel bis zum dreifachen Monatslohn), da sie, obgleich zum Personenkreis des § 113 Abs. 2 b GBA gehörend, die notwendige schriftliche Vereinbarung nicht abgeschlossen habe. Gleichwohl schalte nach Ansicht des Kreisarbeitsgerichts der „Nichtabschluß einer Vereinbarung über die erhöhte materielle Verantwortlichkeit“ nicht die festgelegte Rechenschaftspflicht aus. Daher habe der Verklagten diese Rechenschaftspflicht abverlangt werden müssen mit der Folge, daß sie materiell verantwortlich gemacht werden mußte, weil im Sinne der Richtlinie Nr. 14 des Obersten Gerichts trotz Ausschöpfung aller dem Arbeitsgericht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht festgestellt werden konnte, daß die Verklagte den Schaden nicht schuldhaft verursacht habe. Dann trete jedoch die materielle Verantwortlichkeit ein.

Davon ausgehend hat sich das Kreisarbeitsgericht schließlich der Frage zugewandt, mit welchem Betrage die Verklagte materiell verantwortlich zu machen sei. Unter Bezugnahme auf § 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA hat das Kreisarbeitsgericht aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme, die für die Verklagte ein sehr gutes Bild ergeben hat, entschieden, es sei gerechtfertigt, noch unter dem Betrag zu bleiben, den die Konfliktkommission festgesetzt habe, obgleich die Verklagte selbst gegen diesen Beschluß keinen Einspruch eingelegt habe. Eine solche Entscheidung sei notwendig geworden, um der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit der Gerechtigkeit voll zur Wirkung zu verhelfen.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt und u. a. beantragt, den Anspruch des Klägers als unbegründet abzuweisen. Er hat dazu ausgeführt:

Die Auffassung des Kreisarbeitsgerichts, wonach die Verklagte der Rechenschaftspflicht unterliege, obwohl mit ihr keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, könne nicht gebilligt werden. § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA weise mit hinreichender Klarheit darauf hin, daß die Rechenschaftspflicht und die Höhe des Schadensersatzes einerseits und die schriftliche Vereinbarung andererseits eine Einheit bilden, deren einzelne Teile nicht willkürlich voneinander gelöst werden könnten. Nur wenn unter den Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA und des jeweiligen Rahmenkollektivvertrages eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden sei, trete die Rechenschaftspflicht ein, die zur Folge habe, daß der Werk tätige haften müsse, wenn trotz erschöpfender Aufklärung nicht festgestellt werden könne, auf welche Weise und durch wen der Fehlbetrag verursacht worden ist. Die Auffassung des Kreisarbeitsgerichts fände auch in der Richtlinie Nr. 14 des Obersten Gerichts keine Bestätigung. Hierin sei nicht davon die Rede, daß Werk tätige ohne eine entsprechende Vereinbarung zur Rechenschaft verpflichtet seien. Soweit daher die Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA nicht vorlägen, müsse dem Werk tätigen schuldhaftes, für den Schadenseintritt kausales Verhalten nachgewiesen werden. Daran mangle es im vorliegenden Fall. Die Übergabe des Schlüssels an den Zeugen N. könne nicht als Pflichtverletzung beurteilt werden. Da der Verklagten im Ergebnis keine Pflichtverletzungen nachgewiesen werden könnten, sei die Forderung des Klägers abzuweisen.

\* Der Rahmenkollektivvertrag für die Werk tätigen des sozialistischen Binnenhandels in der DDR vom 30. April 1959 in der Fassung vom 1. Juni 1963 mit den dazu ergangenen Nachträgen ist in „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung“ 1963, Heft 24, Beilage, veröffentlicht. - D. Red.